

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

53. Stück, 11.02.1932

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

---

 XI.VII. Band. (Ausgegeben den 11. Februar 1932.) 53. Stück.
 

---

### Inhalt:

- Nr. 139. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 2. Februar 1932, betreffend den Beschluß des Jüdischen Landesgemeinderats im Landesteil Oldenburg über die Erhebung einer Verwaltungsabgabe.
- Nr. 140. Verordnung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1932 über den Erlaß einer Gebührenordnung zur Verordnung des Staatsministeriums über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 13. Dezember 1930.
- 

### Nr. 139.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend den Beschluß des Jüdischen Landesgemeinderats im Landesteil Oldenburg über die Erhebung einer Verwaltungsabgabe.  
Oldenburg, den 2. Februar 1932.

Nachstehend wird der Beschluß des Jüdischen Landesgemeinderats vom 17. Januar d. Js. über den Erlaß einer Steuerordnung, durch die die Erhebung einer Verwaltungsabgabe eingeführt wird, gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. März 1927, betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil



Oldenburg zur Erhebung von Steuern, öffentlich bekannt gemacht.

Oldenburg, den 2. Februar 1932.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Cassebohm.

Auf Grund des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. März 1927, betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg zur Erhebung von Steuern (Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, Band XLV, Seite 71 ff.) hat der Jüdische Landesgemeinderat unter Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen folgende

#### Steuerordnung

beschlossen.

##### § 1.

Für die Bedürfnisse der Jüdischen Landesgemeinde (Rabbinatskasse) kann außer den Zuschlägen zur Einkommen- und Vermögensteuer eine Verwaltungsabgabe erhoben werden.

##### § 2.

Die Verwaltungsabgabe wird erhoben von allen Angehörigen der Jüdischen Landesgemeinde im Landesteil Oldenburg, die beim Beginn des Rechnungsjahres 18 Jahre alt gewesen sind.

Von der Entrichtung der Verwaltungsabgabe sind befreit

a) Ehefrauen, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehemann leben und kein eigenes Einkommen haben;

b) Personen, die öffentliche Fürsorge auf Grund der Reichsverordnung vom 13. Februar 1924 über Fürsorgepflicht (Reichsgesetzblatt I, Seite 100) genießen, außer, wenn sie Einkommensteuer zu entrichten haben.

### § 3.

Die Verwaltungsabgabe beträgt für jeden Pflichtigen gleichmäßig jährlich fünf bis zwanzig Reichsmark.

Die Höhe der zur Erhebung kommenden Verwaltungsabgabe soll vom Landesgemeinderat alljährlich möglichst zugleich mit der Aufstellung des Voranschlags zur Landeskasse (Rabbinatskasse) festgesetzt werden.

### § 4.

Der Jüdische Landesauschuß hat das Recht, in Fällen von Bedürftigkeit und zur Vermeidung von besonderen Härten die Verwaltungsabgabe ganz oder teilweise zu erlassen.

### § 5.

In gleicher Weise und nach demselben Verfahren können die Synagogengemeinden für ihre Bedürfnisse die Erhebung einer Verwaltungsabgabe beschließen. Dabei tritt an Stelle des Landesgemeinderats und des Landesauschusses der Synagogengemeinderat.

### § 6.

Auf die Veranlagung und Hebung der Verwaltungsabgabe finden die Vorschriften des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. März 1927, betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft zur Erhebung von Steuern, sowie die Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Synagogengemeinden und die Landesgemeinde der Jüdischen Religions-



gesellschaft im Landesteil Oldenburg (Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, Band XLV, Seite 83 ff.) entsprechende Anwendung.

Vorstehende Steuerordnung, betreffend Verwaltungsabgabe, ist vom Jüdischen Landesgemeinderat beschlossen worden.

Oldenburg, den 21. Januar 1932.

**Der Vorsitzende des Jüdischen Landesgemeinderats:**

gez. Dr. de Haas, Landesrabbiner.

Vorstehende Steuerordnung für die Jüdische Landesgemeinde im Landesteil Oldenburg wird auf Grund der §§ 8 und 13 Abs. 4 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg zur Erhebung von Steuern, genehmigt.

Oldenburg, den 2. Februar 1932.

**Ministerium der Kirchen und Schulen.**

Cassebohm.

---

### Nr. 140.

Verordnung des Staatsministeriums über den Erlaß einer Gebührenordnung zur Verordnung des Staatsministeriums über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 13. Dezember 1930.

Oldenburg, den 2. Februar 1932.

Zu der Verordnung des Staatsministeriums über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 13. Dezember 1930 (Ges. Bl. 47. Bd. S. 1) wird für den

Landesteil Oldenburg folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1.

Für die von den amtlich anerkannten Sachverständigen ausgeführten Prüfungen und Untersuchungen sind von den Eigentümern der Anlagen nachstehende Gebühren in die Landeskasse zu entrichten.

Die Festsetzung der Gebühren geschieht durch das Gewerbeamt, die Beitreibung auf dem Verwaltungswege.

I. Prüfung freistehender Tanks.

(Grundsätze II A — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1930; Gesetzbl. 47. Bd. S. 25).

1. Prüfung der Gründung und Dichtigkeit vor der Inbetriebnahme (Ziffer 2, b):

Bei einem Fassungsvermögen des Tanks

bis zu 50 000 l	30,— R.M.
von mehr als 50 000 l bis zu 100 000 l	40,— R.M.
von mehr als 100 000 l	50,— R.M.

2. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchung (Ziffer 2, i).  
Je Tank ohne Rücksicht auf das Fassungsvermögen

25,— R.M.

II. Prüfung unterirdischer Tanks.

(Grundsätze II A 3 d).

1. Wasserdruckprobe des Tanks mit 2 atm. Ueberdruck:

Bei einem Fassungsvermögen des Tanks

bis zu 1 000 l	20,— R.M.
von mehr als 1 000 l bis zu 3 000 l	30,— R.M.
von mehr als 3 000 l	40,— R.M.



2. Feststellung der Dichtigkeit und ordnungsmäßigen Beschaffenheit der fertigen gesamten Anlage:  
wie zu II 1.
3. Regelmäßige, wiederkehrende Untersuchung auf Dichtigkeit und ordnungsmäßige Beschaffenheit der Anlage:  
wie zu II 1.

### III. Prüfung von Tankwagen.

(§ 7 Abs. (9) der Verordnung und Grundsätze II B)

1. Abnahme vor der Inbetriebnahme:  
für jeden Tankwagen 30,— *R.M.*
2. Regelmäßige, wiederkehrende Untersuchung auf ordnungsmäßige Beschaffenheit:  
wie zu III 1.

#### § 2.

In den Fällen des § 1 Ziffer I, 1 und Ziffer II dieser Verordnung ist der Gebührenberechnung das höchstzulässige Fassungsvermögen jedes einzelnen Tanks — bei dessen Unterteilung jeder Einzelabteilung — zu Grunde zu legen.

Besondere Reisekosten werden neben den Gebühren nicht erhoben.

#### § 3.

Für die wiederholte Prüfung zur Feststellung der Beseitigung von Mängeln erhöhen sich die vorstehend im § 1 aufgeführten Gebührensätze um 25 vom Hundert.

Werden an einem Tage mehr als drei Anlagen desselben Eigentümers geprüft, so ermäßigen sich die zu § 1 aufgeführten Gebührensätze für die Prüfung der vierten und jeder weiteren Anlage um 25 v. H.

## § 4.

Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1931 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1927 (Gesetzbl. 45. Bd. S. 306) außer Kraft.

Oldenburg, den 2. Februar 1932.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Thyen.



Die Verordnungen betreffend die...  
vom 1. April 1931 in Kraft. Weiterhin...  
Staatministerium  
St. O. 117/31

§ 1  
In den Fällen des § 1...  
§ 2  
Für die...  
§ 3  
Für die...  
§ 4  
Für die...

§ 5  
Für die...  
§ 6  
Für die...  
§ 7  
Für die...  
§ 8  
Für die...  
§ 9  
Für die...  
§ 10  
Für die...

§ 11  
Für die...  
§ 12  
Für die...  
§ 13  
Für die...  
§ 14  
Für die...  
§ 15  
Für die...  
§ 16  
Für die...  
§ 17  
Für die...  
§ 18  
Für die...  
§ 19  
Für die...  
§ 20  
Für die...

